

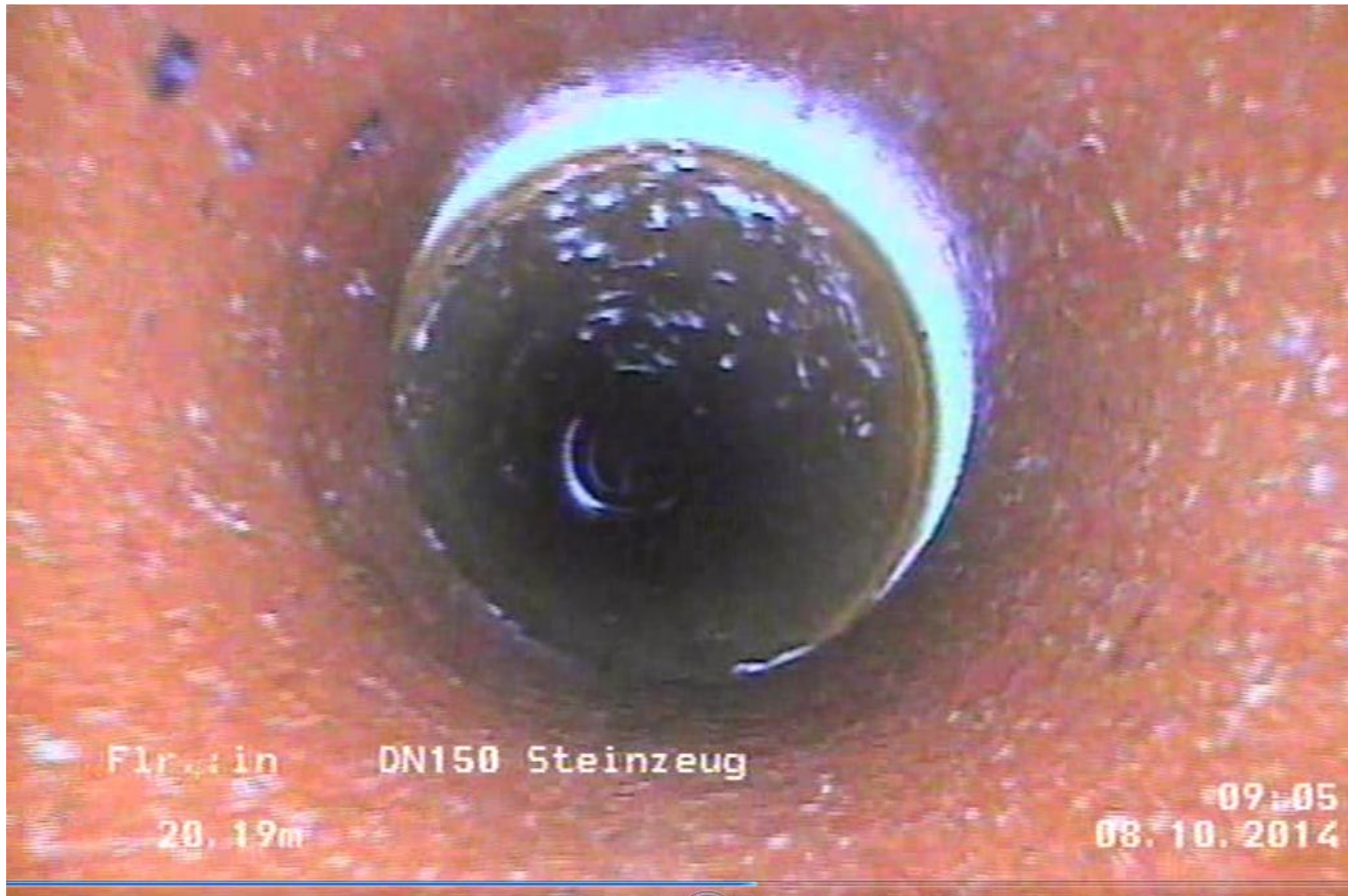
Bürgerversammlung Kanalbau Saure Wiese/Am Hagen

22.11.2016

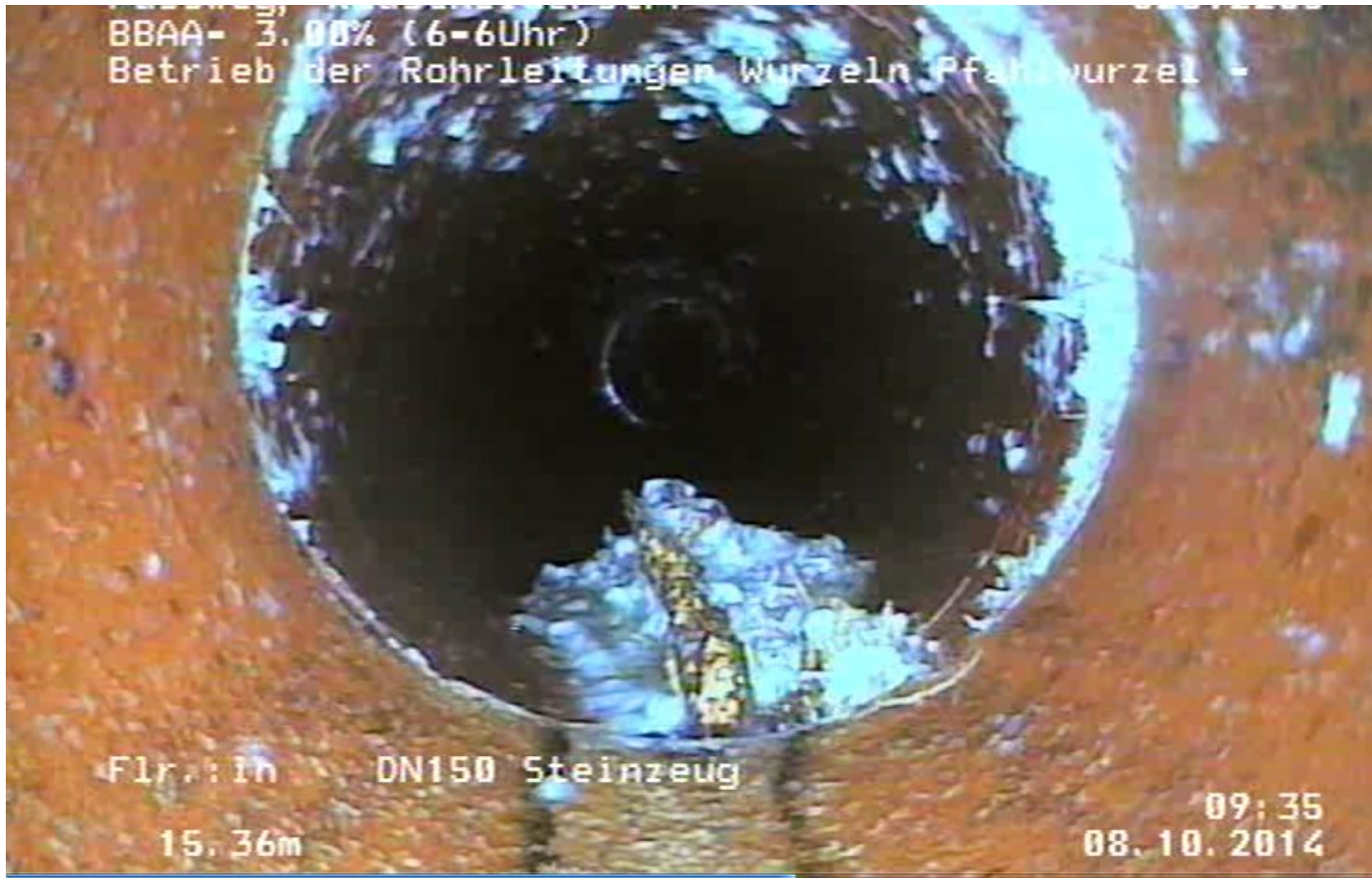
Grundstücksentwässerung

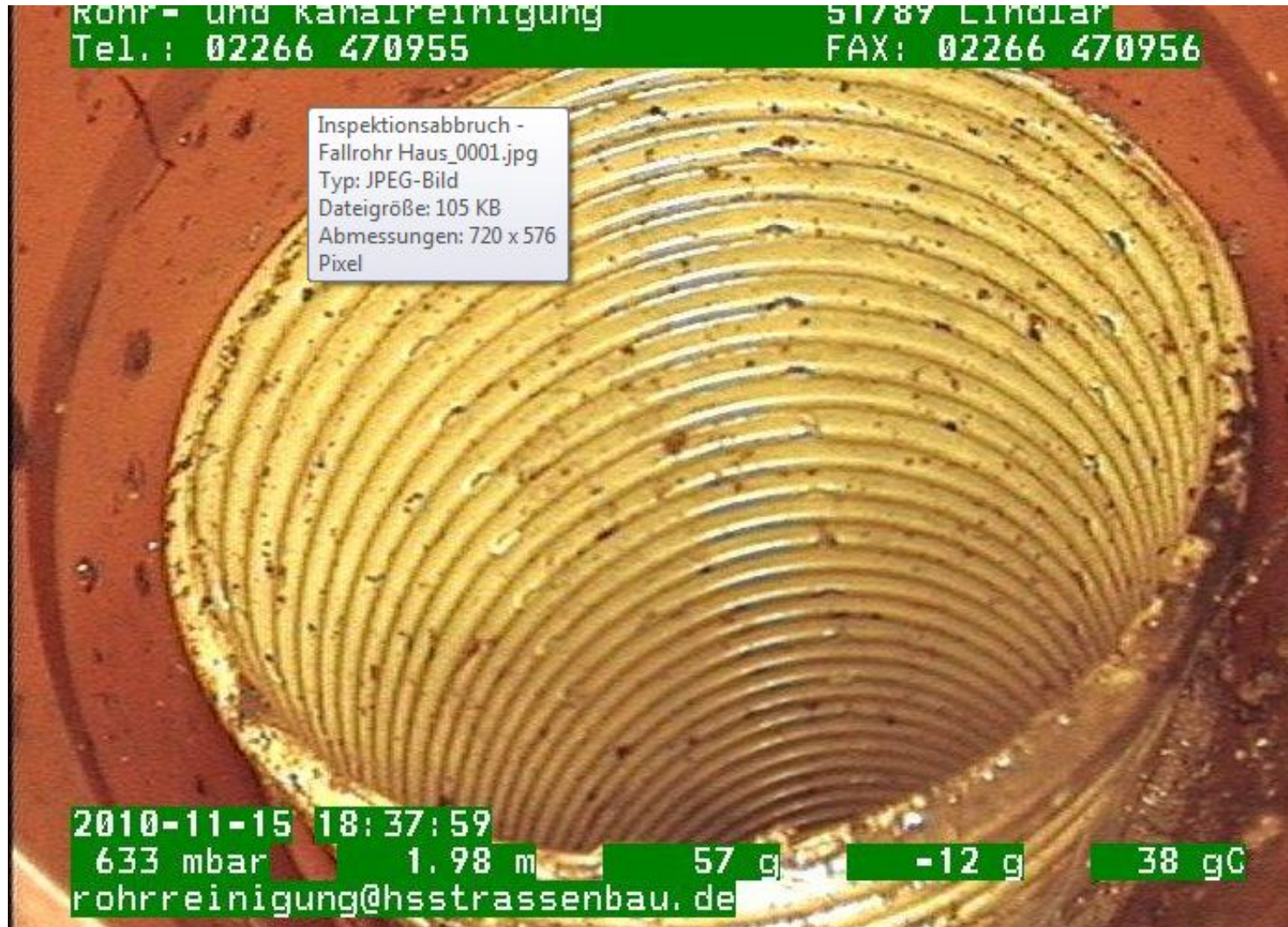
www.engelskirchen.de/buergerservice/buergerversammlungen

Grundstücksentwässerung typische Schadensbilder











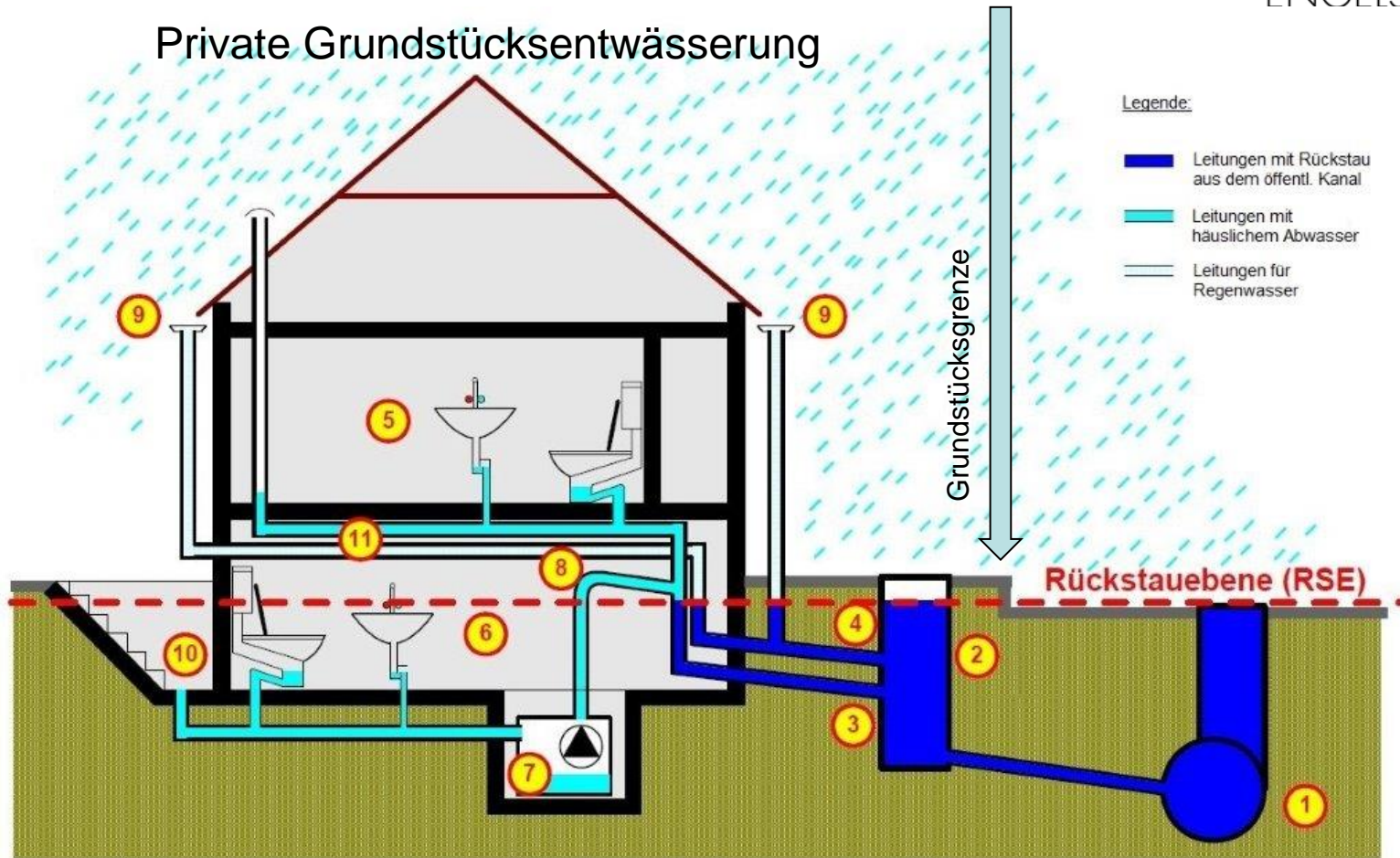
Grundstücksentwässerung – Zuständigkeiten/Kostenträger



- ▶ Für die Grundstücksanschlussleitung vom Kanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze:
Gemeinde/Kostenträger Grundstückseigentümer (§ 13 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung).
- ▶ Für die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück :
Grundstückseigentümer alleine (§ 13 Abs. 7 der Abwasserbeseitigungssatzung).

Rückstau aus Kanal:

Private Grundstücksentwässerung



Legende:

- █ Leitungen mit Rückstau aus dem öffentl. Kanal
- █ Leitungen mit häuslichem Abwasser
- █ Leitungen für Regenwasser

- | | | | | |
|--|--|--|---|---|
| 1 öffentlicher Kanal, kann und darf bis zur RSE einstauen | 2 privater Revisions- oder Hausanschlussschacht | 3 Schmutzwasseranschluss an Revisionsschacht | 4 Regenwasseranschluss an Revisionsschacht | 5 Ablaufstellen oberhalb der RSE in freiem Gefälle! Nicht über die Hebeanlage! |
| 6 Ablaufstellen unterhalb der RSE nur über Hebeanlage | 7 Pumpensumpf mit Fäkalien-Hebeanlage | 8 Rückstauschleife liegt oberhalb der Rückstauebene | 9 Regenrinne | 10 Kelleraußentreppe bei Bedarf auch über die Hebeanlage |
| 11 Sammelleitung unter Kellerdecke, nicht unter Bodenplatte | | | | |

Sanierung Grundstücks- entwässerungsanlage

- ▶ Aus § 60 Abs. 1 und 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) ergibt sich eigenverantwortlich eine Sanierungspflicht für den Grundstückseigentümer. Sanierungsfristen, wann eine private Entwässerungsanlage saniert sein muss, bestehen nicht.
- ▶ Allerdings kann die Gemeinde zum Schutze der öffentlichen Abwasseranlage die Sanierung verlangen (z.B. unerlaubter Drainagewasserzufluss).
- ▶ Für jede Hausanschlussleitung ist außerhalb des Gebäudes ein zugänglicher Kontrollschacht erforderlich.
- ▶ Vor Baubeginn wird ein Mitarbeiter der Gemeinde mit Ihnen die Lage und Anzahl der Anschlussleitungen vor Ort festlegen.
- ▶ In diesem Gespräch vor Ort lassen sich Einzelfragen zur privaten Grundstücksentwässerung besser erörtern, als im Rahmen dieser Bürgerversammlung.

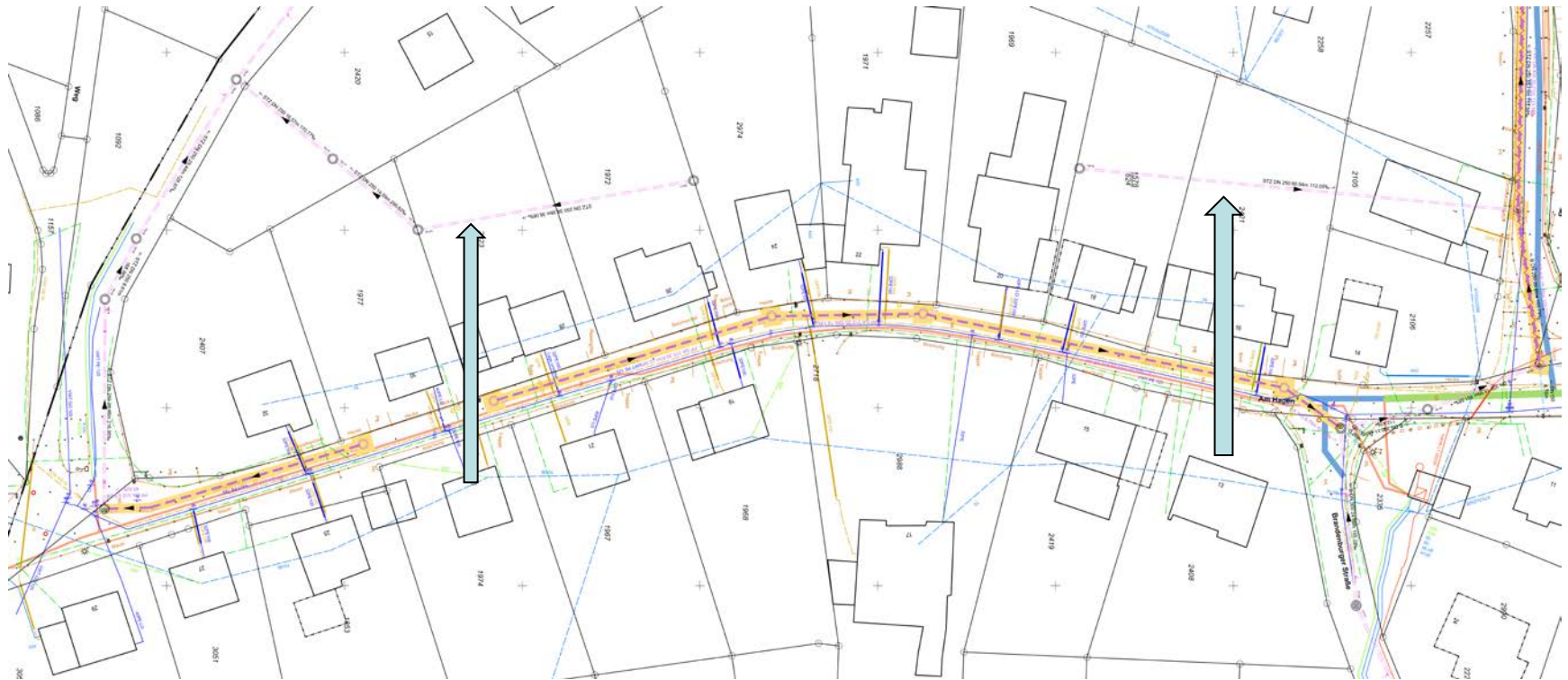
Kosten

- ▶ Für die Erneuerung der öffentlichen Kanalisation: **keine!**
- ▶ Für die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung: **entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten vom Kanal in der Straße bis an die Grundstücksgrenze per Kostenersatz an die Gemeinde (§ 13, Abs. 6 Abwasserbeseitigungssatzung)!**
- ▶ Für die Sanierung auf dem eigenen Grundstück: **Entsprechend eigenem Sanierungsaufwand!**

Grundstücksentwässerung Am Hagen

- ▶ In der Straße Am Hagen existiert in der öffentlichen Straße noch kein Kanal. Derzeit entwässern die Häuser und die Straße mittels Abwasserleitungen DN 150 zu den talseitigen „Hinterlandkanälen“.
- ▶ Die abwassertechnische Erschließung ist weder für die Gemeinde (Straßenentwässerung) noch für die Grundstückseigentümer gesichert.
- ▶ Die Gemeinde hat kein eingetragenes Leitungsrecht für die „Hinterlandkanäle“.

Lageplan Am Hagen



Grundstücksentwässerung Am Hagen

- ▶ Aufgrund der mangelhaften Erschließung, des Zustandes und der dauerhaften Unterhaltungsmöglichkeit der Kanalisation „Am Hagen“ ist es erforderlich, einen neuen Kanal in der Straße zu errichten.
- ▶ An diesen Kanal sind die Straßenentwässerung, sowie sämtliche Grundstücke anzuschließen.
- ▶ Die bergseitigen Grundstücke werden „einfach“ auf den neuen Kanal umgeklemmt, sofern der Zustand der Grundstücksanschlussleitung dies erlaubt.
- ▶ Die talseitigen Grundstücke müssen Ihre private Entwässerungseinrichtung „drehen“ und auch an den Kanal in der Straße anschließen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Anschlussnehmer.

- ▶ Falls gewünscht, können die talseitigen Grundstücke die „alten Entwässerungsleitungen“ weiter nutzen, wenn sie
- ▶ in das Eigentum der jeweiligen Eigentümer übergehen,
- ▶ die Grundstückseigentümer sich gegenseitig das Leitungsrecht per Baulast oder Grunddienstbarkeit mit Eintragung im Grundbuch einräumen (§ 13 Abs. 9 der Abwasserbeseitigungssatzung)
- ▶ und der Gemeinde die Dichtheit der „alten Leitungen“ nach Sanierung nachweisen (§ 15 Abs. 1ff der Abwasserbeseitigungssatzung).

**Fragen
zum
Kanalbau?**

Schießen Sie los!